

Fachbereich Altertumswissenschaften

Bearbeiter/in: Prof. Dr. Riethmüller,
 FB Altertumswissenschaften, Tel. 83866 10
 Dr. Renate Kunze, ZUV VC
 Tel. 838 73 530

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Musikwissenschaft mit dem Abschlußziel des Magisters am Fachbereich Altertumswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 19. April 1995

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 3. Januar 1995 (GVBl. S.1) hat der Fachbereichsrat Altertumswissenschaften am 19. April 1995 die folgende Studienordnung erlassen:

ÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition und Gegenstand des Faches
- § 3 Berufsfelder
- § 4 Studienfachkombination
- § 5 Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin
- § 6 Eingangsvoraussetzungen und besondere Anforderungen
- § 7 Ausbildungsziele
- § 8 Ausbildungsinhalte
- § 9 Ausbildungsorganisation
- § 10 Leistungsnachweise
- § 11 Studienfachberatung
- § 12 Dauer und Umfang des Studiums
- § 13 Studienverlauf im Hauptfach Musikwissenschaft
- § 14 Studienverlauf im Nebenfach Musikwissenschaft
- § 15 Abschlußprüfung
- § 16 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Musikwissenschaft mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung am Fachbereich Altertumswissenschaften der Freien Universität Berlin.

§ 2

Definition und Gegenstand des Faches

- (1) Musikwissenschaft besteht in der theoretischen Beschäftigung mit Musik.
- (2) Als Einzeldisziplin entstand Musikwissenschaft in der Antike, und sie weist eine reiche wissenschaftsgeschichtliche Tradition auf. An den deutschen Universitäten wurde Musikwissenschaft im 19. Jahrhundert als akademische Disziplin in den Fächerkanon der Philosophischen Fakultät aufgenommen.
- (3) Als Geisteswissenschaft behandelt das Fach Musikwissenschaft die Geschichte der europäischen und europäisch beeinflussten Musik, die mit der altgriechischen Musiktheorie greifbar wird und über die ein- und mehrstimmige Musik des Mittelalters bis zur Gegenwart reicht. Auf der Grundlage der erhaltenen Quellen (musikalische Denkmäler und schriftliche bzw. theoretische Dokumente) umfaßt das Fach einzelne Gebiete, zu denen insbesondere Musiktheorie, Musikästhetik, Notations- und Kompositionsgeschichte, Werk-, Stil- und Gattungs- sowie Aufführungs- und Sozialgeschichte der Musik gehören.

(4) Die nichteuropäische Musik und die europäische Volksmusik sind vornehmlich Gegenstand der Vergleichenden Musikwissenschaft (Ethnomusikologie), die an der Freien Universität Berlin als eigenes Fach vertreten ist.

§ 3

Berufsfelder

(1) Abgesehen von musikwissenschaftlichen Tätigkeiten im Hochschulbereich (Universitäten, Musikhochschulen, Pädagogische Hochschulen) und in Forschungsinstitutionen gibt es den Beruf der Musikwissenschaftlerin oder des Musikwissenschaftlers als fest umrissenes Tätigkeitsfeld nicht. Die berufsspezifische Qualifikation muß meist in der Praxis erworben werden. In einigen Fällen ist eine Zusatzausbildung erforderlich (z.B. Vorbereitungsdienst für Musikbibliothekarinnen und Musikbibliothekare). Berufliche Möglichkeiten können sich im Verlags- und Bibliothekswesen, im Rahmen der Erwachsenenbildung, in der Journalistik, im Theater, Rundfunk und Fernsehen, in der Tonträger-Industrie, im Konzert- und Kulturmanagement sowie in der Kulturpolitik ergeben. Die Berufsaussichten sind unsicher und hängen nicht unwesentlich von der eigenen Initiative ab.

(2) National wie international bildet in vielen Bereichen die Promotion die entscheidende Einstellungsvoraussetzung.

§ 4

Studienfachkombinationen

- (1) Musikwissenschaft kann
 - a) als Hauptfach mit zwei Nebenfächern,
 - b) als 1. oder 2. Hauptfach und
 - c) als Nebenfach
 studiert werden.
- (2) Die Wahl der Studienfachkombination ist den Studierenden nach Maßgabe von § 4 der Magisterprüfungsordnung (MagPO) der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 im Rahmen des Fächerkataloges (MagPO, Anhang 2 und 3) freigestellt.
- (3) Bei entsprechender Schwerpunktbildung im Fach Musikwissenschaft sind über den Fächerkatalog hinaus Kombinationen mit anderen, etwa naturwissenschaftlichen Fächern denkbar (§ 4 Abs. 4 MagPO).

§ 5

Vertretung des Faches an der Freien Universität Berlin

- (1) Am Institut für Musikwissenschaft des Fachbereichs Altertumswissenschaften der Freien Universität Berlin bildet Musikwissenschaft ein eigenes Studienfach.
- (2) Im Mittelpunkt von Forschung und Lehre, auf deren Einheit die Arbeit am Musikwissenschaftlichen Seminar der Freien Universität Berlin beruht, steht die Geschichte der europäischen und europäisch beeinflussten Musik und Musiktheorie in der Vielfalt ihrer Erscheinungen. Der Musik der Gegenwart wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- (3) Das Musikwissenschaftliche Seminar ist um ein vielfältiges Lehrangebot bemüht.

§ 6

Eingangsvoraussetzungen und besondere Anforderungen

- (1) Eingangsvoraussetzungen für das Studium des Faches Musikwissenschaft sind die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.
- (2) Das Studium der Musikwissenschaft erfordert die Verbindung der Veranlagung zur Musik mit der zur Wissenschaft,

da nur beide Veranlagungen zusammen dem Fach und seinem Gegenstandsbereich gerecht werden.

(3) Dazu gehört, daß die Studierenden schon vor Studienbeginn die Befähigung zum Hören und Lesen von Musik, also musikalisches Vorstellungsvermögen und Einblick in akustische Sachverhalte besitzen, ferner Grundkenntnisse der Musikgeschichte und einen möglichst breiten musikalischen Erfahrungshorizont erworben haben, der sich auf den praktischen Umgang mit Musik (Instrumentalspiel, Gesang, Chor und Orchester) und einen breit gefächerten Überblick über Musikwerke verschiedener Epochen und Länder erstreckt.

(4) Gründliche Kenntnisse im Tonsatz sind wünschenswert. Zu deren Vertiefung werden im Grundstudium Kurse in Harmonielehre und Kontrapunkt angeboten.

(5) Wesentlich für das Studium der Musikgeschichte sind Kenntnisse moderner Fremdsprachen, vor allem Lesefähigkeit in Englisch, Italienisch und Französisch.

(6) Studierende im Hauptfach müssen das Latein bis zur Zwischenprüfung nachweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Magisterprüfungsausschuß einen Aufschub des Nachweises bis zur Anmeldung zur Magisterprüfung gewähren.

§ 7

Ausbildungsziele

(1) Das Studium der Musikwissenschaft soll zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigen.

(2) Die Gegenstände, Problemstellungen, Perspektiven und Methoden der Musikwissenschaft sind offen und unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. In Anbetracht des Umfangs der Teilgebiete der Musikgeschichte ist das Spektrum der Forschungsinteressen überaus breit. Wichtig ist für die Studierenden daher Selbstverantwortung im Studium, exemplarisches Lernen, die Einsicht in den historischen Prozeß der Musikwissenschaft, das Finden und Entwickeln eigener Fragestellungen, die kritische Überprüfung bisheriger Ergebnisse und die methodisch fundierte Skepsis gegenüber Vorgegangenem.

(3) Die Wahl der Themen und Fragestellungen für die musikwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen sollte unter Mitwirkung aller an der Lehrveranstaltung Beteiligten getroffen werden.

§ 8

Ausbildungsinhalte

Zu den Ausbildungsinhalten zählen neben der allgemeinen Musikgeschichte einschließlich der Geschichte der Oper die § 2 (3) angeführten einzelnen Gebiete, speziell die Werke einzelner Komponisten und die Methodik der musikalischen Analyse, die Geschichte der Notation, der Musiktheorie und der Musikästhetik sowie musikalische Terminologie und Rezeptionsgeschichte.

§ 9

Ausbildungsorganisation

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium sollen die Studierenden auf der Grundlage der Studienordnung ihren Studienverlauf möglichst selbst bestimmen. Dabei sollte auf eine musikhistorisch breit gefächerte, thematisch und methodisch vielfältige Gestaltung des Studiums geachtet werden, um einer zu frühen Spezialisierung zu entgegen.

(3) Die Ausbildungsinhalte werden in folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

- (a) Vorlesungen, die zur problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem aktuellen Stand der Forschung dienen;
- (b) Proseminaren als der Hauptveranstaltungsart des Grundstudiums, in der anhand begrenzter Arbeitsthemen in die wissenschaftliche Arbeit eingeführt wird;
- (c) Kursen als Veranstaltungsart des Grundstudiums, in denen entweder propädeutische Kenntnisse (beispielsweise im Tonsatz) oder Kenntnisse auf bestimmten Gebieten im Überblick vermittelt werden;
- (d) Hauptseminaren, in denen die Studierenden im Hauptstudium auf der Grundlage ausgewählter Themen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet werden;
- (e) Oberseminaren, in denen im Hauptstudium spezielle Themen forschungsintensiv behandelt werden;
- (f) Kolloquien, in denen im Hauptstudium in freier Form entweder aktuelle Fragen diskutiert oder Arbeiten von Examenskandidaten besprochen werden;
- (g) mehrtägigen Exkursionen, bei denen die Ausbildung im Anschluß an Seminarveranstaltungen gemäß den Forschungsschwerpunkten des Musikwissenschaftlichen Seminars, insbesondere in auswärtigen Bibliotheken und Archiven an den Quellen selbst erfolgt.

§ 10

Leistungsnachweise

(1) Über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden Leistungsnachweise ausgestellt. Sie enthalten Angaben über Art und Gegenstand der Leistung(en), die der Beurteilung zugrundeliegen.

(2) Die Vergabe des Leistungsnachweises setzt die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine qualifizierte eigenständige Leistung (Referat, Hausarbeit, Protokoll, mündliche Beteiligung) voraus. Die Bedingungen für die Vergabe werden von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die Studierenden nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt haben.

§ 11

Studienfachberatung

(1) Studienfachberatung wird zu Studienbeginn und während des Studiums von den hauptamtlichen Lehrkräften in ihren Sprechstunden oder nach Vereinbarung durchgeführt. Dort erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl von Studienschwerpunkten.

(2) Allgemeine Hinweise werden in einer Einführungsveranstaltung zu Beginn jedes Semesters gegeben.

(3) Auf die nicht fachbezogenen Angebote der Zentraleinrichtung "Studienberatung und Psychologische Beratung" wird hingewiesen.

§ 12

Dauer und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester. Grund- und Hauptstudium dauern in der Regel jeweils vier Semester. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

(2) Das Studium des Hauptfaches Musikwissenschaft hat einen Umfang von 60 Semesterwochenstunden (SWS), das des Nebenfaches von 30 SWS.

(3) Für die sinnvolle Durchführung des Grund- und Hauptstudiums ist es unverzichtbar, daß die Studierenden sich nicht nur in den obligatorischen Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, sondern auch in den weiteren Lehrveranstaltungen aktiv beteiligen.

§ 13

Studienverlauf im Hauptfach Musikwissenschaft

(1) Grundstudium

Die vorgesehenen 30 SWS verteilen sich wie folgt auf die Veranstaltungen des Grundstudiums:

- (a) obligatorische Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis
 - vier Proseminare (8 SWS)
 - zwei Kurse (Harmonielehre II und Kontrapunkt II) (4 SWS)
- (b) weitere Lehrveranstaltungen
 - Vorlesungen, Proseminare, Kurse, Tonsatzkurse (18 SWS).
- (c) Über die Befreiung von einer Teilnahme an den Harmonielehre- und Kontrapunktursen aufgrund entsprechender nachgewiesener Vorkenntnisse (insbesondere aufgrund eines Musikstudiums) wird auf Antrag im Einzelfall entschieden.

(2) Das Grundstudium wird mit einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten gemäß § 13 Buchstabe b) MagPO abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung sind

- Nachweis des Studienumfangs gemäß Abs. 1
- die Leistungsnachweise aus den obligatorischen Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 Buchstabe a)
- der Nachweis des Latinums (vgl. § 6, Abs. 6).

(3) Hauptstudium

Die vorgesehenen 30 SWS verteilen sich wie folgt auf die Veranstaltungen des Hauptstudiums:

- (a) obligatorische Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis
 - vier Haupt- oder Oberseminare (8 SWS)
- (b) weitere Lehrveranstaltungen
 - die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion (2 SWS)
 - Vorlesungen, Haupt- und Oberseminare, Kolloquien (20 SWS).

§ 14

Studienverlauf im Nebenfach Musikwissenschaft

(1) Grundstudium

Von den für das Grund- und Hauptstudium zusammen vorgesehenen 30 SWS entfallen auf das Grundstudium mindestens 14 und höchstens 18 SWS. Sie verteilen sich wie folgt auf die Veranstaltungen des Grundstudiums:

- (a) obligatorische Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis
 - zwei Proseminare (4 SWS)
 - zwei Kurse in Harmonielehre und/oder Kontrapunkt (4 SWS);
- (b) weitere Lehrveranstaltungen
 - Vorlesungen, Proseminare (6 bis 10 SWS).
- (c) Über die Befreiung von einer Teilnahme an den Harmonielehre- und Kontrapunktursen aufgrund entsprechender nachgewiesener Vorkenntnisse (insbesondere aufgrund eines Musikstudiums) wird im Einzelfall entschieden.

(2) Das Grundstudium wird mit einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten gemäß § 13 Buchstabe b) MagPO abgeschlossen.

(a) Zulassungsvoraussetzungen sind

- das Belegminimum nach Abs. 1
- die Leistungsnachweise aus den obligatorischen Lehrveranstaltungen nach Abs. 1 Buchstabe a).

(3) Hauptstudium

- (a) Obligatorische Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis
 - zwei Haupt- oder Oberseminare (4 SWS);
- (b) weitere Lehrveranstaltungen
 - Vorlesungen, Haupt- und Oberseminare, Kolloquien bis zum Erreichen des Belegminimums (vgl. Abs. 1).

§ 15

Abschlußprüfung

Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Die Zulassung und Durchführung erfolgt nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung. Die Klausurarbeit als Bestandteil der Magisterprüfung kann im Hauptfach durch zusätzliche Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium ersetzt werden; dies ist durch die Teilprüfungsordnung im Teilstudiengang Musikwissenschaft vom 19. April 1995 im einzelnen geregelt.

§ 16

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium der Musikwissenschaft nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Hauptstudium befinden, haben die Wahl zwischen dieser Ordnung und den bisher praktizierten Regelungen.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Grundstudium befinden, können diesen Studienabschnitt nach den bisher praktizierten Regelungen oder nach den Bestimmungen dieser Ordnung abschließen.

(4) Für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung das Hauptstudium aufnehmen, gilt diese Ordnung.

(5) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.